

**Bericht und Antrag
des Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat
betreffend Erhöhung des Sitzungsgeldes des Kantonsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR) ist die Höhe des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat festzusetzen. Das Büro beantragt, das Sitzungsgeld sei von Fr. 150.- auf Fr. 180.- zu erhöhen.

Das Büro ersucht Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Beschlusses vom 24. Januar 2005 über das Sitzungsgeld für Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen zuzustimmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

**Beschluss
des Kantonsrates Schaffhausen
über das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, des Büros
und der Kommissionen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999,

beschliesst:

1.

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen beträgt Fr. 180.-.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt den gleichnamigen Beschluss vom 24. Januar 2005.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: